

## **Zusammenfassung zur Pflanzenschutzsachkunde-Fortbildungsveranstaltung am 13.01. und 14.01.2021**

### **1. Zulassung von Pflanzenschutzmitteln**

Pflanzenschutzmittel (PSM) dürfen nur angewandt werden, wenn sie zugelassen sind und auch nur in den zugelassenen (genehmigten) Anwendungsgebieten. Bei der Zulassung handelt es sich um ein zweistufiges Verfahren, bei dem die Genehmigung der Wirkstoffe auf EU-Ebene erfolgt und die Zulassung der Pflanzenschutzmittel mit den entsprechenden Wirkstoffen den einzelnen Ländern obliegt. In Deutschland ist dies das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL). Zugelassene PSM erkennt man an dem Zulassungszeichen des BVL sowie der Zulassungsnummer. Das Zulassungsende sowie die Aufbrauchfristen sind gesetzlich geregelt. Daneben gilt es, weitere Vorgaben bei PSM wie bspw. Zulassungsverlängerungen, Wiederzulassungen, Zulassungswiderruf sowie Ruhende Zulassungen zu beachten.

### **2. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln**

Nicht jedes zugelassene Pflanzenschutzmittel darf auf jeder Fläche angewandt werden. Nach § 12 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) dürfen PSM nicht auf befestigten Freilandflächen und sonstigen Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich noch gärtnerisch genutzt werden, angewendet werden. Die befestigten und sonstigen Freilandflächen werden unter dem Begriff Nichtkulturland zusammengefasst und beinhalten unter anderem Wirtschafts- und Feldwege, Hof- und Betriebsflächen sowie Verkehrsflächen jeglicher Art. Dem gegenüber steht das Kulturland, welches sich bei der gärtnerischen Nutzung in Produktionsflächen, Flächen für die Allgemeinheit sowie den Bereich Haus- und Kleingarten unterteilt.

Für die Anwendung von PSM auf Flächen, die nicht land,- forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, sieht **§ 12 Abs. 2 PflSchG** eine **einzelbetriebliche Genehmigung** vor. Hier geht es vor allem um den Einsatz von Herbiziden. Sehr ausführliche Informationen hierzu bietet die Infothek Öffentliches Grün, deren Link unter dem Punkt Internet-Recherche aufgeführt wird.

Weiterhin kennt das Gesetz die **Genehmigung im Einzelfall nach § 22 PflSchG**. Dieses Verfahren betrifft die Anwendung von PSM in Kulturen mit geringem Anbauumfang, sogenannten Klein- und Kleinstkulturen wie z.B. der Anbau von Kräutern,

Rosen und Himbeeren. Hier fehlen oft geeignete PSM zur Bekämpfung von Schaderregern. Lösung kann hier eine einzelbetriebliche Genehmigung sein.

Für diese beiden Genehmigungsverfahren ist der Pflanzenschutzdienst Hessen zuständig.

Für die Anwendung von PSM auf Flächen, die für die Öffentlichkeit (z.B. Öffentliche Parkanlagen, Friedhöfe, Sport- und Freizeitplätze, Spiel- und Liegewiesen) bestimmt sind, gilt das **Genehmigungsverfahren nach § 17 PflSchG**. Hier dürfen nur PSM eingesetzt werden, die eine Genehmigung nach § 17 besitzen.

Beim Einsatz von **PSM im Haus- und Kleingartenbereich** dürfen nur PSM angewandt werden, die den Aufdruck tragen „Anwendung durch nicht berufliche Anwender zulässig“ sowie PSM, die für berufliche Anwender zugelassen sind und für die das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) die Eignung zur Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich festgestellt hat.“

Bei Gefahren, die nicht anders abzuwehren sind (wie z.B. die Bekämpfung der Kirschessigfliege), können sogenannte **Notfallzulassungen**, die vom BVL für eine begrenzte und kontrollierte Verwendung für max. 120 Tage zugelassen werden, Anwendung finden.

### 3. Internet-Recherche

Oft besteht die Notwendigkeit, schnell Informationen zum Thema Pflanzenschutz zu erhalten. Folgende Internetseiten sind hier eine Hilfe:

- **Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)**  
([https://www.bvl.bund.de/DE/Home/home\\_node.html](https://www.bvl.bund.de/DE/Home/home_node.html))  
Als nationale Zulassungsbehörde sind hier unter anderem alle Informationen zum aktuellen Zulassungsstand von PSM (Zulassungsende, -verlängerungen, Widerruf von Zulassungen, Notfallzulassungen...) oder auch Anwendungshinweise zu den einzelnen PSM mit den verschiedenen zugelassenen Anwendungsgebieten aufgeführt.
- **Pflanzenschutzinfothek Öffentliches Grün**  
(<https://pflanzenschutzdienst.rp-giessen.de/oeffentliches-gruen/pflanzenschutzinfothek-oeffentliches-gruen/>)  
In der Pflanzenschutzinfothek Öffentliches Grün findet man umfangreiche Informationen zum Thema Herbizideinsatz auf Wegen und Plätzen, in Gehölzpflanzungen oder auf Rasenflächen. Darüber hinaus werden Hinweise und Bekämpfungsmöglichkeiten zu Schaderregern an Ziergehölzen, krautigen Zierpflanzen und im Rasen im öffentlichen Bereich aufgezeigt.
- **Arbofux**  
(<https://www.arbofux.de/>)  
Arbofux ist eine Datenbank über Krankheiten, Schädlinge und Lästlinge an Laub- und Nadelgehölzen und Bodendeckern; betreffend die Bereiche Öffentliches Grün, Privatgärten, GaLaBau und Baumschule.

- **Pflanzenschutzinfothek Garten**  
(<https://pflanzenschutzdienst.rp-giessen.de/pflanzenschutzinfothek/infothek/>)  
In dieser Datensammlung werden Hinweise sowie Bekämpfungsmöglichkeiten (für den Haus- und Kleingartenbereich) zu Krankheiten und Schädlingen an Obst- Gemüse- und Zierpflanzen aufgeführt.
- **Schadbild**  
(<https://www.schadbild.com/>)  
Hier werden in weit über tausend Bildern klassische Krankheitsbilder an Obst, Gemüse und Zierpflanzen aufgeführt. Darüber hinaus findet man aktuelle Schadbilder mit Bekämpfungsmöglichkeiten (sofern vorhanden) und Empfehlungen zum Thema Pflanzenschutz.
- **Julius-Kühn-Institut (JKI)**  
(<https://nuetzlingsinfo.julius-kuehn.de/welche-auswirkungen-haben-pflanzenschutzmittel-auf-nuetzlinge.html>)  
In dieser Datenbank findet man Informationen über Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln auf Nützlinge.